

Datenschutzgesetz 1 (DSG)

Sinn und Zweck

- Schützt Personen, über die Informationen in Form von Daten bestehen
- Verstärkung des Persönlichkeits- und Individualrechts
- Verhinderung des Missbrauchs von Informationen und Daten

Geltungsbereich

- Gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch
 - Private Personen
 - Bundesorgane
- Gilt also nicht für Kantons- und Gemeindeorgane!

Bearbeitungs-Grundsätze

- Die Beschaffung von Personendaten darf nur mit rechtmässigen Mitteln und nicht gegen Treu und Glauben erfolgen
- Der dem Betroffenen bei der Datenbeschaffung angegebene oder für ihn erkennbare Bearbeitungszweck soll später nicht geändert werden, ausser das Gesetz sehe dies vor
- Die Datenbearbeitung muss verhältnismässig sein, und es ist auf deren Richtigkeit zu achten
- Wer Daten bearbeitet, muss diese mit geeigneten Mitteln gegen Eingriffe unbefugter Dritter schützen

Rechtsgrundsätze

- Privater Bereich
 - Interessensabwägungs-Prinzip: Zwischen notwendiger personenbezogener Datenbearbeitung und dem Rechtsanspruch auf Persönlichkeitsschutz kann es zu Interessenskonflikt kommen (im Zweifelsfall erlaubt)
- Öffentlicher Bereich
 - Legalitätsprinzip: Staat muss für sein Handeln ausdrücklich befugt sein (im Zweifelsfall verboten)

Datensammlungen

- Definition: Jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind
- Erschliessbarkeit: Durch Name, Adresse, KundenNr, andere persönliche Merkmale
- Personen: natürliche oder juristische Personen
- Rechtsfolgen
 - Zuordnung an einen verantwortlichen Inhaber als Adressat der Pflichten aus dem Datenschutzgesetz
 - Das Auskunftsrecht
 - Pflicht zur Registrierung aller öffentlichen und bestimmter privater Datensammlungen
 - Pflicht zur Meldung der Bekanntgabe von Datensammlungen in das Ausland

Registrierung von Datensammlungen

- Der Eid, Datenschutzbeauftragte führt ein Register der Datensammlungen. Jede Person kann dieses einsehen
- Bundesorgane müssen sämtliche Datensammlungen beim Datenschutzbeauftragten registrieren
- Private Personen die sensitive Daten bearbeiten und bekanntgeben müssen Sammlungen anmelden
- Datensammlungen müssen angemeldet werden bevor sie eröffnet werden
- Der Bundesrat regelt die Anmeldung der Datensammlungen sowie die Führung und Veröffentlichung der Register

Auskunftsrecht

- Definition: Einer Person auf deren Verlangen mitzuteilen ob über Sie Daten angelegt wurden und wie diese Daten verwendet werden
- Zweck: Organisatorische und verfahrensmässige Voraussetzungen schaffen, damit eine betroffene Person Einsicht in ihre Daten nehmen kann
- Rechtsnatur: Unverzichtbares Grundrecht
- Verpflichtet: Inhaber der Datensammlung
- Berechtigt: Natürliche und juristische betroffene Personen, Gesetzliche Vertreter, urteilsfähige Unmündige, Angehörige über Verstorbene
- Auskunftsbegehren: Mündlich am Schalter, Schriftlich mit Identitätsausweis
- Inhalt der Auskunft: Vorhandensein von Daten über den Antragsteller, Sämtliche vorhandenen Daten, Zweck, Rechtsgrundlage (Bund), Nicht: Herkunft der Daten!
- Form der Auskunft: In der Regel schriftlich, Mündlich nach Identitätsprüfung
- Frist der Auskunft: In der Regel gratis, Innert 30 Tagen
- Einschränkung: Verweigerung muss innert 30 Tagen begründet werden
- Gründe der Einschränkung: Quellenschutz, Innere oder Äussere Sicherheit des Landes

Sensitiver Bereich

- Besonders schützenswerte Daten: Religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten u. Tätigkeiten, Gesundheit, Intimsphäre, Rassenzugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe, Administrative oder strafrechtliche Verfolgung und/oder Sanktionen
- Persönlichkeitsprofile: Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlaubt. Bsp: Personal-, Kredit-, Kundendossier, Krankengeschichte
- Rechtsfolgen
 - Pflicht zur Registrierung der Datensammlungen
 - Privater Bereich
 - Vermutung einer Persönlichkeitsverletzung bei Bekanntgabe sensibler Personendaten an Dritte
 - Keine Rechtfertigung bei der Verwendung sensibler Daten zu (erlaubter) Kreditprüfung
 - Datengeheimnisse beim Umgang mit sensiblen Daten
 - Öffentlicher Bereich (Bund)
 - Erfordernis eines formellen Gesetzes
 - Forderung der Erkennbarkeit bei der Beschaffung sensibler Daten
 - Bearbeitungsvorschriften (Ausnahme ausschliesslich Schwerestrafkriminalität)
 - Pflicht zu Protokollierung/Bearbeitungsreglement bei Bearbeitung in automatischen Systemen
- Sensitive Daten (Beispiele): Personaldossier, Kreditdossier, Krankengeschichte